

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung der Bundesregierung zur Berechnung der Margen für Verkauf von Erdöl und Treibstoffen bei volkswirtschaftlichen Verwerfungen geändert wird

Auf Grund des § 5aa des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 145/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2026, wird verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung zur Berechnung der Margen für Verkauf von Erdöl und Treibstoffen bei volkswirtschaftlichen Verwerfungen, BGBl. II Nr. 128/2026, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 228/2026, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird das Datum „31. August“ durch das Datum „30. September“ ersetzt.

2. Nach § 5 Abs. 1b wird folgender Abs. 1c eingefügt:

„(1c) § 5 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2026 tritt mit 31. August 2026 in Kraft.“